

§14a EnWG – Informationen für Netznutzer/Anlagenbetreiber:

In unserem Stromnetz werden zunehmend steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen und private Ladeanschlüsse für E-Autos angeschlossen. Diese steuerbaren Verbrauchseinrichtungen haben höhere Leistungen als die meisten Haushaltsgeräte und beziehen häufiger gleichzeitig Strom. Das stellt unser Niederspannungsnetz vor neue Herausforderungen.

Auf einen schnellen und gleichzeitigen Hochlauf sind die Verteilnetze aktuell teilweise noch nicht ausgelegt. Die Netze müssen daher in einem hohen Tempo optimiert, digitalisiert und ausgebaut werden. Hieran arbeiten wir mit Hochdruck.

Wo der Netzausbau noch nicht stattgefunden hat, gibt es mit § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine Regelung, um auch in der Niederspannung einen möglichst schnellen Netzanschluss zu gewährleisten. Die Umsetzung dieses Gesetzestextes wurde durch die Bundesnetzagentur im November 2023 mit zahlreichen neuen Regelungen für Netzbetreiber und Kunden konkretisiert.

Dabei sollen neue Wärmepumpen, private Ladepunkte, Batteriespeichersysteme und Kälteerzeuger in Zeiten von Netzengpässen für eine Übergangszeit weniger Strom aus dem Netz als maximal möglich beziehen können, um mehr Anlagen anschließen zu können. Die steuerbaren Verbraucher werden jedoch niemals abgeschaltet, sondern auf minimal 4,2 kW gedimmt.

Wir haben Ihnen hier alle wichtigen Informationen zu dem Thema zusammengestellt:

Welche Verbrauchertypen sind von der § 14a-Regelung betroffen?

Ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommene steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung müssen vom Netzbetreiber im Sinne der Aufrechterhaltung eines zuverlässigen Netzbetriebs bei Bedarf gemäß § 14a EnWG gedimmt werden können.

Der klassische Stromverbrauch und damit Ihr Haushaltsverbrauch ist nicht im § 14a enthalten und wird somit nicht gedimmt.

Die Regelung umfasst folgende steuerbare Verbrauchseinrichtungen ab einer installierten Leistung von 4,2 kW:

- Wärmepumpen inkl. Zusatzheizungen und Notheizvorrichtungen
- Private Ladepunkte
- Batteriespeichersysteme (betroffen ist nur der Leistungsbezug)
- Kälteerzeuger

Zunächst sind nur steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024 betroffen – bestehende steuerbare Verbrauchseinrichtungen müssen zunächst nicht steuerbar gemacht werden. Sie können jedoch freiwillig bereits jetzt in die §14a-Regelung und die damit verbundenen Module der verminderten Netzentgelte wechseln. Diesbezüglich ist eine Anfrage per E-Mail oder Kontaktformular an uns zu stellen.

Der Anschluss von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an das Niederspannungsnetz muss angemeldet werden. Nutzen Sie dafür unser Netzanschlussportal: <https://dna.stadtwerke-geesthacht.de/>

Bereits in Betrieb befindliche steuerbare Verbrauchseinrichtungen können auf Wunsch ebenfalls in die neue § 14a Regelung wechseln. Nutzen Sie dafür bitte das Formular „Antrag auf Gewährung eines reduzierten Netzentgelts für den Betrieb einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (SteuVE) nach §14a EnWG“.

Welchen Ausgleich erhalte ich für die Steuerbarkeit meiner Verbrauchseinrichtung(en)?

Netznutzer/Anlagenbetreiber mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung erhalten für diese ein reduziertes Netzentgelt.

Dabei gibt es seit dem 01.01.2024 zwei Wahlmöglichkeiten, das Modul 1 und Modul 2. Ab 2025 wird auch ein Modul 3 zur Verfügung stehen. Sie können selbst entscheiden, welches Modul Sie auswählen. Sofern nichts anderes gewählt, gilt das Modul 1 als Standardmodul.

Die entsprechenden Netzentgelte finden Sie auf unserem [Preisblatt](#). Jedoch haben Haushalte in aller Regel keinen direkten Vertrag mit dem Netzbetreiber, sondern nur mit Ihrem Lieferanten. Das wird auch so bleiben; es wird kein neues Abrechnungsverhältnis zwischen Letztverbrauchern und Netzbetreiber geschaffen. Stattdessen wird es einen transparenten Ausweis der Netzentgeltreduzierung auf der Rechnung geben.

Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung unabhängig von tatsächlicher Steuerung:

Modul 1 ist das Grundmodell und setzt sich aus einer bundeseinheitlichen Pauschale und einer nach Netzbetreiber individuellen Stabilitätsprämie zusammen. Diese Pauschale wird von den Netzentgelten abgezogen. Die Netzentgelte können jedoch nicht unter 0.-€ fallen. Die Pauschale wird je Marktlokation (Zähler) gewährt und nicht je steuerbare Verbrauchseinrichtung.

Das Modul 1 ist geeignet, wenn zu dem bereits vorhandenen Haushaltszähler kein separater Zähler eingebaut werden soll bzw. eingebaut werden kann.

Modul 2: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises unabhängig von tatsächlicher Steuerung:

Voraussetzung für das Modul 2 ist ein separater Zählpunkt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Durch die Wahl dieses Moduls reduziert sich der Arbeitspreis um 40 % und der Grundpreis entfällt. Die Ersparnis ist hierbei abhängig von der bezogenen Energie (kWh) Ihrer steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Modul 3: Zeitvariables Netzentgelt in Kombination mit Modul 1:

Ab dem 01.04.2025 wird es ein weiteres Modul geben, welches in Kombination mit Modul 1 zusätzliche zeitvariable Netzentgelte anbietet. Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht möglich. Die genaue Preisstruktur wird im Preisblatt für 2025 veröffentlicht.

Modul 3 ist ausschließlich in Kombination mit Modul 1 wählbar. Außerdem muss ein intelligentes Messsystem (iMSys) eingebaut sein. Mit Modul 3 werden zeitvariable Netzentgelte eingeführt. Zum Beispiel sollen Kunden, die ihr Elektroauto in Stunden mit niedriger Last (NT-Zeiten) laden und damit das Risiko eines Netzengpasses reduzieren, auch geringere Netzentgelte zahlen.

Wie wird das Dimmen im Netz technisch umgesetzt?

Eine mögliche Steuerung erfolgt nur in dem Fall, dass eine zu hohe Netzbelastung absehbar ist. Tritt dieser Fall ein dürfen und müssen wir die Leistung Ihrer steuerbaren Verbrauchseinrichtung auf 4,2 kW dimmen.

Das Dimmen geschieht über eine fernsteuerbare Steuertechnik, die an Ihrem Zählerplatz verbaut wird. Diese Steuertechnik wird bei Bedarf von uns installiert. Dazu werden wir Sie gegebenenfalls separat informieren. Die Kosten der Steuertechnik werden in dem Fall von Ihnen getragen.

Über die Steuertechnik können wir das Signal zum Dimmen Ihrer steuerbaren Verbrauchseinrichtung übermitteln. Die minimale Leistung, die wir vorgeben werden, beträgt 4,2 kW. Die Umsetzung dieser Leistungsreduktion liegt bei Ihnen, dem Anlagenbetreiber. Sollte die Vorgabe einer Bezugsleistung von 4,2 kW nicht möglich sein, muss die Verbrauchseinrichtung auf den nächstgeringeren möglichen Leistungswert gedimmt werden.

Ihre Kundenanlage muss für die Anbindung der o.g. Steuerungstechnik und die Umsetzung von Steuersignalen vorbereitet sein. Es muss dauerhaft sichergestellt sein, dass die elektrische Leistungsaufnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung auf den zulässigen Mindestwert begrenzt wird, wenn ein Steuersignal ausgelöst wird. Vorgaben für die Installation steuerbarer Verbrauchseinrichtungen sind unseren technischen Anschlussbedingungen (TAB) zu entnehmen. Sprechen Sie hierfür mit Ihrem Elektrofachbetrieb.

Wo findet man weiterführende Informationen?

Link zur BNetzA:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Aktuelles_enwg/14a/start.html